



SGB XII Schonbeträge

Leitsatz: Durch die neue Barbetrags-VO vom 22.3.2017¹ sind die bei der Vermögensanrechnung nicht zu berücksichtigenden Barbeträge (Schonbeträge) der Sozialhilfe angehoben worden, sodass jetzt mehr Vermögen bei der Berechnung der Sozialhilfe geschützt ist.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im BTHG gesonderte zusätzliche Schonbeträge für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Hilfe zur Pflege geschaffen.

**Barbeträge
(Schonbeträge)**

Nach § 90 Abs.2 Nr.9 SGB XII darf die Sozialhilfe unter anderem nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfeempfänger **kleinere Barbeträge**, die als Vermögen iSd § 90 Abs.1 SGB XI einzuordnen sind, besitzt. Nach § 96 Abs.2 SGB XI kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstiger Geldwerte iSd § 90 Abs.2 Nr.9 SGB XII bestimmen. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs.2 Nr.9 SGB XII vom 22.3.2017 ist am 1.4.2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich die bei der Berechnung der Sozialhilfe im Rahmen des Vermögens nicht zu berücksichtigenden Barbeträge, die an Stelle der bisher geltenden Barbeträge gelten (siehe unten Tabelle).

**zusätzlicher
Schonbetrag der
Eingliederungshilfe
für behinderte
Menschen
(§ 60a SGB XII)**

Im Rahmen des BTHG² hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Schonbetrag in dem neu eingefügten § 60a SGB XII geschaffen, der zusätzlich zum Barbetrag nach § 90 Abs.2 Nr.9 SGB XII vom Sozialhilfeträger bei der Vermögensanrechnung zu berücksichtigen ist: Nach § 60a SGB XII gilt bis 31.12.2019³ für Personen, die Leistungen nach den §§ 53 – 60a SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 € für die Lebensführung und die Alterssicherung i.S.v. § 90 Abs.3 S.2 SGB XII als angemessen. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber⁴ zusätzlich zum bestehenden § 90 Abs.3 SGB XII für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls andere Leistungen der Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten, im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX, die einen voraussetzungslosen Freibetrag in Höhe von 50.000 Euro vorsieht, einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag von 25.000 Euro zur Sicherstellung einer angemessenen Lebensführung und einer angemessenen Alterssicherung zur Verfügung stellen. Es werde daher pauschalierend angenommen, dass bei Leistungen nach §§ 53 – 60a SGB XII jedenfalls ein Betrag von 25.000 Euro für eine angemessene Lebensführung und für eine angemessene Alterssicherung notwendig sei. Der Einsatz oder die Verwertung eines solchen Vermögens stelle für die Betroffenen und für die unterhaltsberechtigten Angehörigen daher stets eine Härte iSd § 90 Abs.3 S.1 SGB XII dar, so dass es insofern einer nach § 90 Abs.3 S.1 erforderlichen Einzelfallprüfung nicht bedürfe. Dieser zusätzliche Vermögensfreibetrag ergänzt somit nach der Vorstellung des Gesetzgebers die bisherige Härtefallregelung des § 90 Abs.3 SGB XII. Für bisher

¹ BGBl.I, S.519

² Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016, BGBl.S.3234

³ Ab dem 1.1.2020 ist das Recht der Eingliederungshilfe nicht mehr im SGB XII, sondern im SGB IX (§§ 90 – 150 SGB IX) geregelt.

⁴ Bt-Drs.428/16, S. 336

schon aufgrund dieser Härtefallregelung nach § 90 Abs.3 SGB XII nicht berücksichtigtes Vermögen soll es bei der bisherigen Regelung, die weiterhin Anwendung findet, bleiben. Nach § 90 Abs.3 S.1 SGB XII darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine **Härte** bedeuten würde. Dies ist nach § 90 Abs.3 S.2 SGB XII bei Leistungen nach §§ 47 bis 74 SGB XII (Hilfen in besonderen Lebenslagen) insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Für diesen neuen Schonbetrag nennt die Gesetzesbegründung⁵ folgende Beweggründe: „Die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stellt Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, aufgrund ihrer Behinderung oftmals vor erhebliche, insbesondere auch finanzielle Herausforderungen. Es wird daher davon ausgegangen, dass für die Betroffenen pauschal ein Betrag 25.000 € zur Lebensführung bzw. zur Aufrechterhaltung einer Altersvorsorge angemessen ist und dass die Verwertung dieses Vermögens stets eine besondere Härte darstellt. Im Vorgriff auf die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe, wird den Betroffenen daher bereits jetzt ermöglicht, einen Teil der Verbesserung bei der Einkommensanrechnung durch die Übergangsregelung anzusparen und Vermögen aufzubauen bzw. bestehen zu lassen. Dies ermöglicht es den Betroffenen, selbstbestimmt und angemessen auf unvorhergesehene Lebensereignisse zu reagieren.“

**zusätzlicher
Schonbetrag der
Hilfe zur Pflege
(§ 66a SGB XII)**

Auch für die Empfänger der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 – 66 SGB XII ist durch das BTHG⁶ ein gesonderter Schonbetrag eingeführt worden. Nach § 66a SGB XII gilt für Personen, die Leistungen nach den §§ 61 – 66 SGB XII (Hilfe zur Pflege) erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung iSv § 90 Abs.3 S.2 SGB XII als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird. Mit der Regelung will der Gesetzgeber die Leistung von pflegebedürftigen Menschen anerkennen, die trotz ihrer Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachgehen⁷. Die Verwertung von Vermögen, das der Leistungsberechtigte während des Leistungsbezugs durch eigenen Arbeitseinsatz erworben hat, wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro als Härte definiert. Auch bei diesem Schonbetrag geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII) der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögens, das aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, jedenfalls in Höhe eines Betrages von 25.000 Euro für die Betroffenen und für die unterhaltsberechtigten Angehörigen stets eine Härte iSd § 90 Abs.3 S.1 SGB XII darstellt, so dass es insofern einer von § 90 Abs.3 S.1 SGB XII verlangten Einzelfallprüfung auch bei diesem Schonbetrag nicht bedarf⁸. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem oben dargestellten Eingliederungshilfe-Schonbetrag (§ 60a SGB XII) und dem Pflege-Schonbetrag (§ 66a SGB XII) besteht darin, dass der zusätzliche Pflege-Schonbetrag nur Einkommen schützt, das aus Erwerbseinkommen während der Pflegebedürftigkeit gebildet worden ist. Dies verringert die praktische Anwendung dieses Schonbetrages ganz erheblich. Die Gesetzesbegründung⁹ nennt hierfür folgende Beweggründe: „Es wird damit ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabegedanken Rechnung getragen. Vermögen aus anderen Quellen, etwa aus Unterhalt, Rente oder aus vor dem Leistungsbezug erworbenem Vermögen, wird deswegen vom Vermögensfreibetrag grundsätzlich nicht umfasst. Mit der Formulierung „ganz oder teilweise“ aus Erwerbseinkommen wird zugleich klargestellt, dass solche Vermögenswerte ausnahmsweise Berücksichtigung im Rahmen des neuen Freibetrags finden können, soweit diesen Vermögenswerten ein jedenfalls übersteigender Betrag aus Erwerbseinkommen gegenübersteht. Dies dient zum einen dazu, unbillige Härten für die Betroffenen im Einzelfall zu vermeiden und zum anderen dazu, die Prüfung hinsichtlich bestehender Vermögenswerte.“

⁵ Bt-Drs.428/15, 336

⁶ Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016, BGBl.S.3234

⁷ BR-Drs.428/16, S.337

⁸ BR-Drs.428/16, S.337

⁹ BR-Drs.428/16, S.337

Barbeträge (Schonbeträge) nach § 90 Abs.2 Nr.9 SGB XII
(BarbetragsVO idF v.22.3.2017¹⁰)

	Hilfempfänger-Gruppen		Beträge
für jede volljährige Person	<ul style="list-style-type: none"> • Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt • deren nicht getrennt lebende und daher berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner 	§ 27 Abs.1 u.2 SGB XII	5.000 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung • deren nicht getrennt lebende und daher berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner 	§ 41 und § 43 Abs.1 S.2 SGB XII	
	Empfänger der <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII) • Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 – 60 SGB XII)¹¹ • Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII) • Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 76 – 69 SGB XII) • Hilfen in anderen Lebenslagen (§ 70 SGB XII - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, § 71 - Altenhilfe, § 72 -Blindenhilfe, § 73 - Hilfe in sonstigen Lebenslagen) 	§ 19 Abs.3 SGB XII	
für jede alleinstehende minderjährige Person	Eine minderjährige Person ist alleinstehend iSd § 1 S.1 Nr.1 BarbetragsVO, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist (§ 1 S.2 BarbetragsVO).		
für jede Person,	die von einer der vorgenannten Personen überwiegend unterhalten wird.		500 €

¹⁰ BGBl.I, S.519

¹¹

Einzelfallentsprechende Anpassungen nach § 2 der BarbetragsVO

angemessene Erhöhung des Schonbetrages	Der nach § 1 BarbetragsVO maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht (§ 2 Abs.1 S.1 BarbetragsVO)	
	Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem <ul style="list-style-type: none"> • Art und Dauer des Bedarfs • sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.	
angemessene Herabsetzung	Der nach § 1 BarbetragsVO maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 103 oder 94 SGB XII vorliegen.	§ 103 Abs.1 S.1 SGB XII Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat.
		§ 103 Abs.1 S.2 SGB XII Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
		§ 103 Abs.1 S.3 SGB XII Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde.
		§ 94 Abs.1 S.1 SGB XII Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über